

SATZUNG
der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhöfen
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 15.05.2017

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Steuerschuldner und Haftung
- § 4 Erhebungsformen
- § 5 Steuersätze
- § 6 Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeigepflichten
- § 8 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes
- § 9 Besteuerung nach dem Spieleraufwand
- § 10 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte
- § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- § 14 In-Kraft-Treten

SATZUNG
der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 15.05.2017

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen veranstaltete, entgeltliche Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen ,
2. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie beispielweise Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 2
Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind:

1. Veranstaltungen von Vereinen.
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Ertrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn keine Steuerbefreiung gewährt würde.
3. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (Z.B. Krangreifergeräte).
4. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde).
5. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen betrieben werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer/Veranstalter der Veranstaltung. Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.

(2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. d. § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. bei Tanzveranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes gemäß § 8.
2. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Spieleraufwand gemäß § 9,
3. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten als Pauschalsteuer gemäß § 10.

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Ziffer 1) je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschalsteuer 1 Euro je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

(2) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Ziffer 2) beträgt die Steuer
15 % des Spieleraufwands.

(3) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeiten (§1 Ziffer 2) beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung
60,00 Euro
- b) an Orten nach § 1 Nr. 2 b der Satzung 20,00 Euro

§ 6

Steuerpflicht, Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Tanzveranstaltungen mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom Veranstalter anzuzeigen. Hierbei sind die zur Steuerberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Der Halter von Geräten nach § 1 Ziffer 2 hat die Aufstellung, die Entfernung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Datenbankwechsel, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer.
- Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 9 Besteuerung nach dem Spieleraufwand

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung der Spieleraufwand.

(2) Spieleraufwand ist die Summe der von den Spielern je Gerät zur Erlangung des Spielvergnügens eingesetzten Beträge (Einsatz) abzüglich der Gewinne.

(3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung, an denen gleichzeitig mehrere, voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können, wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Spieleraufwendung aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(5) Der Austausch von Geräten ist als solcher auf der Vergnügungssteuererklärung (vgl. § 12 Abs. 4) kenntlich zu machen. Dies gilt auch im Fall von Datenbankwechseln, Austausch der Software oder Änderungen der Zulassungsnummer. Der Datenbankwechsel ist durch einen Nachweis vom Geräteaufsteller zu belegen.

(6) Der Steuersatz beträgt für das Benutzen eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 2 a 15 v.H. des Spieleraufwands, mindestens jedoch 60 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 2b genannten Orten 15 v.H. des Spieleraufwands, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 10

Besteuerung nach Anzahl der Geräte

(1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ergeht ein Steuerbescheid der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen. Die Steuer ist jeweils zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Spieleraufwands sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben zum Hersteller, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und vorherigen Kassierung sowie Einsätze, Gewinne und Spieleraufwand enthalten müssen. Weiter sind Angaben zum Aufstellungsort zu machen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit bereits gefertigte Langausdrucke (inklusive Statistikeil und Fehlermeldungen) sowie auch Originalbelege anzufordern. Weiter kann der Aufsteller verpflichtet werden, bei der nächsten Kassierung entsprechende Langausdrucke sowie auch Originalbelege zu fertigen und diese vorzulegen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt.

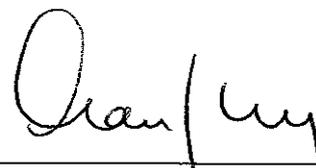
(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 15 und 16 KAG über Straf- und Bußgeldbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 05.02.1988 außer Kraft.

Dudenhofen, den 16.05.2017



Manfred Scharfenberger
Bürgermeister der Verbandsgemeinde